

Wesentliche Termini der Rostocker Universitätsstatuten von 1548

Von Hilde Michael Juni 2011

In den Rostocker Universitätsstatuten des Jahres 1548 finden sich zahlreiche Termini, die bereits den ältesten Rostocker Universitätsstatuten zu entnehmen sind und schon hinreichend erklärt wurden. Nachstehend sollen wesentliche Begrifflichkeiten angeführt werden, die an der Rostocker alma mater in den Sollbestimmungen erst den Universitätsstatuten von 1548 zu entnehmen sind.

Akademie – academia: Das Wort Akademie kommt aus dem Altgriechischen. Seit dem frühen 16. Jh. wird es auch als Bezeichnung einer Universität, so auch in Rostock, gebraucht. Es hat in der Universitätsgeschichtsforschung die gleiche Bedeutung wie das Wort Universität und wird in den Rostocker Universitätsstatuten von 1548 oft anstelle von universitas gebraucht. (s. u. a. Hilde Michael, Edition und Übersetzung der Rostocker Universitätsstatuten von 1548, Rostock 2011, 1548, 41; W. Frijhoff, Grundlagen. Die Aufgaben der Universität. In: Geschichte in Europa. Von der Reformation bis zur Französischen Revolution 1500-1800, hrsg. W. Rüegg, München 1996, Bd. II S. 53.)

Deposition – depositio: Darunter ist ein Einführungsritual zu verstehen, das alle an eine Universität des Mittelalters und der Frühen Neuzeit Gekommenen über sich ergehen lassen mussten. Den Jungstudenten wurden z. B. Hörner aufgesetzt und sie mussten Beschimpfungen über sich ergehen lassen, sich aber auch selbst erniedrigen. Die Deposition erfolgte vor der Einschreibung und war oft eine kostspielige Angelegenheit für den Einschreibewilligen. Der Student sollte mit der Deposition seine unsittlichen Lebenszüge ablegen. (s. u. a. Hilde Michael, Edition und Übersetzung der Universitätsstatuten von 1548, Rostock 2011, 1548, 4; Mediae latinitatis lexicon minus – Mittellateinisches Wörterbuch, hrsg. J. F. Niermeyer, C. van de Kieft, Bd. I S. 217.)

Haus des privaten Unterrichts – domus privatae disciplinae: Ein solches Haus erfüllte in erster Linie für Scholaren den gleichen Zweck wie eine *normale* Regentie. Die Studenten lernten und übten nämlich auch in dieser Einrichtung das Disputieren und sie aßen und wohnten dort unter professoraler Aufsicht. Sie konnten jedoch ferner in einer domus privatae disciplinae auch sog. Privatvorlesungen hören und somit privaten Unterricht erhalten. So kam ge-

wiss auch die Bezeichnung *Haus des privaten Unterrichts* zustande. Die Häuser für Privatunterricht ersetzten die Regentien, wie es sie u. a. auch schon an der mittelalterlichen Rostocker Hochschule gab, nicht, sondern boten lediglich eine Alternative. An der Universität Rostock war unter der Leitung der Professoren Arnold Burenius und Heinrich Wulf seit 1544 die Regentie Arensburg zu einem so genannten Haus des privaten Unterrichts im Gebrauch. (s. u. a. M. A. Pluns, Die Universität Rostock 1418-1563. Eine Hochschule im Spannungsfeld zwischen Stadt, Landesherren und wendischen Hansestädten, Wien / Köln / Weimar 2007, S. 350ff; Hilde Michael, Edition und Übersetzung der Rostocker Universitätsstatuten von 1548, Rostock 2011, 1548, 25; R. A. Müller, Studentenkultur und akademischer Alltag. In: Geschichte in Europa. Von der Reformation bis zur Französischen Revolution 1500-1800, hrsg. W. Rüegg, München 1996, Bd. II S. 53.)

Hochzeitshaus – domus nuptiarum: Das ist eine, bereits im Mittelalter gebrauchte Bezeichnung für ein Haus mit einem großen Saal. In diesen Häusern wurden Veranstaltungen wie z. B. Tanzabende abgehalten. (s. u. a. G. Binding, Hochzeitshaus. In: Lexikon des Mittelalters, München 2003, Bd. V Sp. 63; Hilde Michael, Edition und Übersetzung der Rostocker Universitätsstatuten von 1548, Rostock 2011, 1548, 40.)

Katalog – catalogus: Das Wort catalogus ist schon im Wortschatz des Altgriechischen zu finden und fand in der Antike primär im Militärischen Verwendung. In den 1548er Statuten der Universität Rostock wird es an Stelle des in den ältesten Universitätsstatuten enthaltenen Begriffs matricula – Matrikel verwendet. (s. u. a. Hilde Michael, Edition und Übersetzung der Rostocker Universitätsstatuten von 1548, Rostock 2011, 1548, 1; W. Gemoll, Griechisch-Deutsches Schul- und Handwörterbuch, München 1989, S. 416.)

Öffentliche Vorlesung - publica lectio: Es handelt sich um Vorlesungen, die in einem öffentlichen Hörsaal stattfanden. (s. u. a. Hilde Michael, Edition und Übersetzung der Rostocker Universitätsstatuten von 1548, Rostock 2011, 1548, 7; R. A. Müller, Studentenkultur und akademischer Alltag. In: Geschichte in Europa. Von der Reformation bis zur Französischen Revolution 1500-1800, hrsg. W. Rüegg, München 1996, Bd. II, S. 270.)

Private Vorlesung – privata lectio: Es handelt sich um Vorlesungen, die in einem privaten Umfeld stattfanden. In Rostock fanden derartige Vorlesungen in der Arensburg, dem bereits oben angeführten Haus für den privaten Unterricht, statt. (s. u. a. Hilde Michael, Edition und

Übersetzung der Rostocker Universitätsstatuten von 1548, Rostock 2011, 1548, 7; R. A. Müller, Studentenkultur und akademischer Alltag. In: Geschichte in Europa. Von der Reformation bis zur Französischen Revolution 1500-1800, hrsg. W. Rüegg, München 1996, Bd. II, S. 270.)

Professor – professor: Als Professoren werden in den Statuten von 1548 sowohl die auf Lehrstellen berufenen Lehrkräfte als auch die nicht berufenen Lehrenden bezeichnet. Das Wort Professor findet sich nicht in den ältesten Rostocker Universitätsstatuten. Die auf Lehrstellen Berufenen werden in den ältesten Universitätsstatuten als Stipendiaten bezeichnet. Die nicht auf Lehrstellen angenommenen Lehrenden bezeichnen die ältesten Universitätsstatuten als Magister. (s. u. a. Hilde Michael, Neuübersetzung der ältesten Rostocker Universitätsstatuten, Rostock 2011, VII, 4; XIII,1-7, Vorwort und wesentliche Termini; Hilde Michael, Edition und Übersetzung der Rostocker Universitätsstatuten von 1548, Rostock 2011, 1548 Einleitung, 28; P. A. Vandermeersch, Die Universitätslehrer. In: Geschichte in Europa. Von der Reformation bis zur Französischen Revolution 1500-1800, hrsg. W. Rüegg, München 1996, Bd. II, S. 183.)

Regent – regens: Mit Regent wird in den Universitätsstatuten des Jahres 1548 an der Universität Rostock der leitende Professor eines privaten Unterrichtshauses bezeichnet. Es ist jedoch auch die Bezeichnung rector domus – Rektor des Hauses für diese leitende Person den Statuten zu entnehmen. (Hilde Michael, Edition und Übersetzung der Rostocker Universitätsstatuten von 1548, Rostock 2011, 1548, 25, 16, 19, 21.)

Schule / [Hohe] Schule – schola: In der Frühen Neuzeit verwendeten z. B. Autoren wie Philipp Melanchthon den Begriff Schule gleichbedeutend mit dem der Universität. (s. u. a. Melanchthon, Ausgewählte Schriften zu Bildung und Glaube, Ditzingen 2002; Hilde Michael, Edition und Übersetzung der Rostocker Universitätsstatuten von 1548, Rostock 2011, Überschrift der Universitätsstatuten 1548.)

Schüler – discipulus / scholasticus: So wurden u. a. ab 1548 die Studenten an der Universität Rostock bezeichnet. Die Studenten wurden ferner auch in den 1548er Universitätsstatuten mit studiosus oder scholar angeführt. (s. u. a. Hilde Michael, Edition und Übersetzung der Rostocker Universitätsstatuten von 1548, Rostock 2011, 1548 Einleitung, 1548, 1 u. 31.)

Universitätskonzilsmitglied – consiliarius: Auch in den 1548er Universitätsstatuten ist die Rede vom Universitätskonzil und den Universitätskonzilsmitgliedern. Es handelte sich dabei um die durch den Rostocker Stadtrat und die Universitätskonzilsmitglieder berufenen Lehrkräfte, die berechtigt waren Konzilsmitglied zu sein. (s. u. a. Hilde Michael, Edition und Übersetzung der Rostocker Universitätsstatuten von 1548, Rostock 2011, 1548, 3, 28; M. A. Pluns, Die Universität Rostock 1418-1563. Eine Hochschule im Spannungsfeld zwischen Stadt, Landesherren und wendischen Hansestädten, Wien / Köln / Weimar 2007, S. 324ff.)